

## **1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim vom 28.08.2019**

Der Ortsgemeinderat von Billigheim-Ingenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

### Artikel 1

*1. Der folgende § 8 a wird neu eingeführt:*

#### **§ 8a Urnen und Überurnen**

Urnen und Überurnen dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

*2. § 12 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
- d) Ehrengrabstätten
- e) Anonyme Urnengrabstätten,
- f) Baumbestattungen in Urnenwahlgrabstätten
- g) Grabstellen in einer Sammelgrabstätte (Gemeinschaftsgrab)

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

*3. § 15 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 15 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 1 Asche
- b) in Urnenwahlgrabstätten, bis zu 2 Aschen

- c) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen pro Stelle
- d) in Baumurnenwahlgrabstätten ohne Tieferlegung 1 Asche
- e) in Baumurnenwahlgrabstätten mit Tieferlegung bis zu 2 Aschen
- f) in Sammelgrabstätte (Gemeinschaftsgrab) bis zu 20 Aschen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Sowohl die Lage als auch die Möglichkeit der Verlängerung stehen entsprechend der Gegebenheiten des Friedhofes im Belieben des Nutzungsberechtigten. Ausnahme hierfür besteht bei den Baumbestattungen, hier können nur an den von der Ortsgemeinde bestimmten Bäumen Bestattungen vorgenommen werden.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Die Urnengrabstätten erhalten eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,80 m.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## Artikel 2

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim-Ingenheim, den 28.08.2019

Dietmar Pfister  
Ortsbürgermeister